

## **Stadt Meßstetten**

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 26. November 2020**

---

Der Gemeinderat der Stadt Meßstetten hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) am 26. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 19.11.1996, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 21.11.2017 beschlossen:

#### **Artikel I Satzungsänderungen**

§ 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 werden wie folgt geändert:

#### **§ 5 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Absatz 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 780,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 168,00 €. Der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(4) Die Zwingersteuer im Sinne von § 7 Absatz 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Meßstetten, 26. November 2020

gez.  
Schroft, Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meßstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.